



# Newsletter

Datum: 21. Dezember 2022  
Sperrfrist: 21.12.2022, 11:00 Uhr

---

## Nr. 6/22

### *Inhaltsübersicht*

<b>1</b>	<b>HAUPTARTIKEL – Preise und Margen der (Bio-)Lebensmittel im Detailhandel.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>MITTEILUNGEN .....</b>	<b>3</b>
2.1	Preisüberwacher fordert flächendeckend endlich gebührenbefreiten Bezug von Geobasisdaten (Daten der amtlichen Vermessung) .....	3
2.2	Der Stadtrat von Winterthur senkt die Gebühr für eine Adressmutation von Fr. 400.- auf Fr. 36.- .....	4
2.3	Tarmed-Taxpunktwert ab 2019 der Tessiner Kantonsspitäler: Tarifempfehlung des Preisüberwachers und kantonaler Festsetzungsentscheid bestätigt.....	4
2.4	Neue Erfolge bei den Parkgebühren (Gemeinden Faoug, Lucens und Arth).....	4
2.5	Grundversorgung im Fernmeldebereich .....	5
<b>3</b>	<b>VERANSTALTUNGEN / HINWEISE .....</b>	<b>7</b>
3.1	Der Preisüberwacher veröffentlicht seine aktualisierte Methode zur Berechnung der Spitaltarife .....	7



## **1 HAUPTARTIKEL – Preise und Margen der (Bio-)Lebensmittel im Detailhandel**

*Der an dieser Stelle vorgesehene Newsletter-Beitrag zur Vorabklärung des Preisüberwachers zu Preisen und Margen im (Bio-)Detailhandel entfällt vorderhand aufgrund von rechtlichen Abklärungen.*

## 2 MITTEILUNGEN

### 2.1 Preisüberwacher fordert flächendeckend endlich gebührenbefreiten Bezug von Geobasisdaten (Daten der amtlichen Vermessung)

Bei der Preisüberwachung ist eine umfassende Meldung eines Stromwerkes eingegangen, welche die Gebühren für Geobasisdaten des Bundesrechts der amtlichen Vermessung mit Datenherrschaft bei den Kantonen betrifft. Gemäss dieser Meldung stellen aktuell fünfundzwanzig Kantone die Daten der amtlichen Vermessung zur Verfügung. Der Kanton Tessin sei noch im Aufbau der Daten. **Von den fünfundzwanzig Kantonen, welche die Daten der amtlichen Vermessung über das Portal [www.geodienste.ch](http://www.geodienste.ch) bereitstellten, würden siebzehn Kantone weder eine Gebühr noch eine Registrierung verlangen.** Aber leider eben nicht alle: Innerhalb der acht Kantone, welche eine Gebühr verlangten, würden sich die Gebühren innerhalb einer ausserordentlich grossen Bandbreite bewegen. Die Kantone Luzern, Waadt, Neuenburg, Thurgau, Obwalden, Nidwalden, Jura und Appenzell Ausserrhoden seien zu verpflichten, auf die Gebührenerhebung für Zugang und Nutzung von Geobasisdaten des Bundesrechts zu verzichten. Die teilweise exorbitant hohen Gebühren verhinderten eine sinnvolle Nutzung der Geobasisdaten des Bundesrechts - entgegen aller Bemühungen des Bundesgesetzgebers.

Die Gebührenerhebung der Kantone unterlaufe die Open Government Data-Strategie des Bundes, wonach Verwaltungsdaten offen zur Weiterverwendung angeboten werden sollten - und dies auch auf kantonaler Ebene.

#### Open Government Data-Strategie des Bundes

In der Open Government Data»-Strategie 2014 - 2018 (BBI 2014, 3493) sah der Bund vor, dass Behördendaten grundsätzlich frei zugänglich und möglichst frei nutzbar sein sollen, um einen möglichst grossen Nutzen aus der Wiederverwendung der Daten zu ziehen. Zu diesem Zweck sollten die Behördendaten grundsätzlich gebührenfrei abgegeben werden, auch für die kommerzielle Weiterverwendung durch die Privatwirtschaft. Die Kantone wurden eingeladen, diese Strategie in ihrem Bereich in Koordination mit dem Bund umzusetzen (vgl. Ziff. 5.3 und 6 der Open Government Data-Strategie 2014-2018). Um dem Thema der offenen Verwaltungsdaten in der Schweiz weiter Nachdruck zu verleihen und zu einer allgemein akzeptierten Realität werden zu lassen, beschloss der Bundesrat am 30. November 2018 eine zweite «Open Government Data»-Strategie. Die Strategie 2019 - 2023 (BBI 2019, 880) sieht vor, ab 2020 sämtliche Daten von Bundesstellen als offene, frei und maschinell nutzbare Daten zu publizieren. Datenpublikationen sollen aktiv gefördert werden, insbesondere wenn eine Nachfrage besteht oder wirtschaftliche Aktivitäten oder politische Entwicklungen gefördert werden können.

**Der Preisüberwacher ist der Meinung, dass die gebührenfreie Bereitstellung von Geobasisdaten das Ziel jedes Kantons sein muss.** Die internationale und nationale Tendenz bei der Entwicklung der Gebühren für die Nutzung digitaler Geodaten geht in Richtung «Free Access» und der volkswirtschaftlichen Ausrichtung der Geodaten (Nutzenoptimierung) ist gegenüber einer betriebswirtschaftlichen Sicht der Vorzug zu geben. Das Verhalten der Kantone, welche (sehr hohe) Gebühren verlangen erscheint wirtschaftsfeindlich, läuft der Open Data - Strategie zuwider und ist wettbewerbsbehindernd.

#### Stellungnahme der Eidg. Vermessungsdirektion

Der Preisüberwacher hat deshalb die Eidgenössische Vermessungsdirektion - als Fachstelle des Bundes zuständig für die Oberleitung und die Oberaufsicht der amtlichen Vermessung - in dieser Sache um eine Stellungnahme gebeten. Diese hat dem Preisüberwacher ein Schreiben zukommen lassen, welchem u.a. zu entnehmen ist, dass die Vermessungsdirektion die Kantone seit Jahren motiviere, den gebührenfreien Bezug der Daten der Amtlichen Vermessung (AV) einzuführen. Man frage seit 2015 jedes Jahr im Rahmen der Erstellung des Jahresberichts zur AV bei den Kantonen explizit nach, wer die Daten der AV als Open Data bereitstelle und wer dafür noch Gebühren erhebe. Dieses jährliche Nachfragen und das Publizieren der entsprechenden Schweizerkarte würden Wirkung zeigen, so dass heute 18 Kantone freiwillig ihre AV-Daten kostenlos bereitstellen würden. **Die Vermessungsdirektion teile die vom Preisüberwacher beschriebene Ausrichtung.**

## Weiteres Vorgehen

Der gebührenbefreite Bezug der AV-Daten sollte so rasch als möglich implementiert werden. Der Preisüberwacher wird deshalb nun die Regierungen derjenigen 8 Kantone anschreiben, welche Gebühren für die Daten der AV erheben und wird explizit nachfragen, welche Vorkehrungen und Massnahmen bezüglich gebührenbefreiter Abgabe von Geobasisdaten in den betreffenden Kantonen in Planung sind, resp. ab wann diese Kantone den gebührenbefreiten Bezug von Geobasisdaten anzubieten gedenken.

[Manuela Leuenberger]

## 2.2 Der Stadtrat von Winterthur senkt die Gebühr für eine Adressmutation von Fr. 400.- auf Fr. 36.-

Beim Preisüberwacher ging im August 2022 die Meldung eines Shops in Winterthur ein, welcher - aufgrund eines Umzugs des Büros (Adressänderung) - eine Gebühr für die «Patentumschreibung» von Fr. 400.- bezahlen musste. Gemäss Preisüberwachungsgesetz kann der Preisüberwacher eingreifen, wenn der Wettbewerb nicht spielt und ein marktmächtiges Unternehmen oder ein Kartell missbräuchlich hohe Preise festsetzt. Die Stadtpolizei Winterthur verfügt auf dem Gebiet der Patenterteilungen- und Umschreibungen für Betriebe (resp. Adressänderungen) über ein lokales Monopol. Der Preisüberwacher beurteilte vorliegend den Tarif von Fr. 400.- für die «Umschreibung des Patents» (resp. die Adressänderung für den Shop) als sehr hoch. Er bat daher die Stadtpolizei Winterthur diese Sache eingehend zu prüfen. Die Abklärungen bei der Stadtpolizei haben nun ergeben, dass die **Gebühr von 400 Franken aufgrund eines Missverständnisses erhoben wurde**. Adressmutationen und andere rein administrative Änderungen im Zusammenhang mit Patenten seien nicht als «Umschreibung eines Patents» zu qualifizieren. Eine «Umschreibung» liege nur dann vor, wenn - analog zur Erteilung eines Patents - zusätzliche Prüfungshandlungen erforderlich würden. **Der Stadtrat habe die Stadtpolizei angewiesen, besagte Rechnung zu korrigieren und den Betrag auf eine Schreibgebühr von 36 Franken zu reduzieren**. Gleichzeitig habe die Stadtpolizei ihre Praxis dahingehend präzisiert, dass solche Fälle in Zukunft nicht mehr vorkommen sollten.

[Manuela Leuenberger]

## 2.3 Tarmed-Taxpunktwert ab 2019 der Tessiner Kantonsspitäler: Tarifempfehlung des Preisüberwachers und kantonaler Festsetzungsentscheid bestätigt

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat mit Urteil vom 29. August 2022 die Beschwerde der Tessiner Kantonsspitäler (Ente Ospedaliero Cantonale - EOC) abgewiesen, den Wert des Tarmed-Taxpunktwertes (TPW) ab 2019 auf CHF 0.95 (eventualiter auf CHF 0.94 und subeventualiter auf CHF 0.93) festzulegen und gleichzeitig den Entscheid der Kantonsregierung vom 3. Juni 2020 bestätigt, den TPW für die Kantonsspitäler ab 2019 auf CHF 0.83 festzusetzen. Das BVGer bestätigt damit auch die Empfehlung des Preisüberwachers vom 5. Dezember 2019, den Tarmed-Taxpunktwert auf ebenfalls CHF 0.83 festzusetzen. Der Staatsrat des Kantons Tessin war dieser Empfehlung in seinem Festsetzungsentscheid vollumfänglich gefolgt. Massgeblich für die Tarifhöhe waren die von anderen kantonalen Tarifpartnern (Comunità Tariffale Cliniche Private Ticinesi CT CPT, Fondazione Cardiocentro Ticino FCCT und Organizzazione sociopsichiatrica cantonale OSC sowie diverse Krankenversicherer) einvernehmlich ausgehandelten Taxpunktwerte, womit eine Parallele zu bereits bestehenden Tarmed-Tarifverträgen gezogen wurde.

[Maira Fierri]

## 2.4 Neue Erfolge bei den Parkgebühren (Gemeinden Faoug, Lucens und Arth)

Im November 2022 hat die Gemeinde Faoug (VD) dem Preisüberwacher mitgeteilt, dass sie aufgrund seiner Empfehlung zu den Parkgebühren, welche er im September 2022 der Gemeinde abgegeben hatte, nun folgende Änderungen des Parkplatzreglements vorgenommen hat:

Für die roten gebührenpflichtigen Langzeitparkplätze wird neu, nebst dem Stundentarif von Fr. 1.50, ein Tagestarif von Fr. 10.- festgelegt (geplant war ein Tarif von Fr. 1.50/h, max. 15 Stunden) und für die roten und grünen gebührenpflichtigen Parkplätze wird neu die Parkgebühr erst ab 8.00 Uhr und nicht schon ab 6.00 Uhr erhoben.

Die Gemeinde Lucens (VD) hatte dem Preisüberwacher im Jahr 2021 den Entwurf des neuen Gemeindereglements für das bevorzugte Parkieren für Anwohnerinnen und Anwohner sowie andere berechnigte Personen im öffentlichen Raum unterbreitet. Die Gemeinde hatte geplant, die Anwohnerparkkarte für Fr. 500.– pro Jahr zu verkaufen. Aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers setzt die Gemeinde nun den Preis für die Anwohnerparkkarte tiefer als geplant fest, konkret bei Fr. 400.–/Jahr.

Der Gemeinderat von Arth hat aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers vom 14. Februar 2022 den geplanten Tarif für die Dauerparkkarte mit Beschluss vom 2. Mai 2022 von Fr. 960.–/Jahr auf Fr. 400.–/Jahr gesenkt. Diese Vorlage kommt am 12. März 2023 noch vor die Urnenabstimmung.

[Manuela Leuenberger]

## 2.5 Grundversorgung im Fernmeldebereich

Ziel der Grundversorgung ist, der Bevölkerung und der Wirtschaft in allen Landesteilen ein Basisangebot von grundlegenden Fernmeldediensten zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf die für den 1. Januar 2024 vorgesehene neue Grundversorgungskonzession wurde der in der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) verankerte Umfang der Grundversorgung geändert, um den aktuellen gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Gemäss Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) muss der Preisüberwacher bezüglich der vom Bundesrat festgesetzten Preisobergrenzen in der Grundversorgung angehört werden. Folgt der Bundesrat den Empfehlungen des Preisüberwachers nicht, so hat er dies zu begründen.

Die für den in der Grundversorgung vorgesehenen Zugangsdienst zum Internet garantierte Übertragungsrate wird auf 80/8 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) erhöht. Dieser Ausbau nimmt die Forderung des am 27. April 2021 von der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates eingereichten und vom Bundesrat angenommenen Postulats 21.3461 auf, wonach der Bund in einem ersten Schritt in der Grundversorgung eine Internet-Mindestgeschwindigkeit von 80 Mbit/s sicherstellen soll. In einem zweiten Schritt solle der Bundesrat darlegen, wie er mittelfristig eine Hochbreitbandinfrastruktur von über 80 Mbit/s öffentlich fördern kann.

Die Vorlage zur Modernisierung der Grundversorgung sieht neben dem Hochbreitbandausbau keine weiteren Zusatzleistungen vor. Der Preisüberwacher ist jedoch der Ansicht, dass durch die Digitalisierung neue Grundbedürfnisse entstanden sind, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Die Grundversorgung verfolgt historisch begründet einen auf dem Festnetzangebot<sup>1</sup> basierenden Ansatz. Heute besteht jedoch ein öffentliches Interesse daran, dass den Nutzerinnen und Nutzern ein erschwingliches Mobilfunkangebot zur Verfügung steht, mit dem sie Zugang zu für das soziale und wirtschaftliche Leben erforderlichen Diensten haben und das die Erreichbarkeit von Notfalldiensten gewährleistet, falls das Festnetz ausfällt. Zusätzlich hat der Preisüberwacher eine Preisobergrenze für Anrufe auf Mobilfunknummern empfohlen, wie sie für Anrufe ins Festnetz bereits existiert. Zahlreiche Personen (Servicetechnikerinnen und -techniker, Lehrkräfte in Schulgebäuden, aber auch Personen mit Hörgeräten usw.) sowie Haushalte sind telefonisch nur über eine Mobilfunknummer erreichbar. Eine erschwingliche Grundversorgung im Bereich der Telefonie ist nicht ausreichend gewährleistet, wenn Anrufe in Mobilfunknetze davon ausgeschlossen sind.

Was die Preisobergrenzen in der Grundversorgung angeht, vertritt der Preisüberwacher die Ansicht, dass es angesichts der sinkenden Kosten für den Anschluss und des verbesserten Angebots in Bereichen, in denen der Wettbewerb spielt, höchste Zeit ist, diese zu senken. Daher richtete er eine formelle Empfehlung an den Bundesrat zur Festlegung der Preisobergrenzen auf 20 Franken pro Monat für den Telefondienst (statt Fr. 23.45), auf 30 Franken pro Monat für den Internetzugang mit einer Übertragungsrate von 10/1 Mbit/s (statt Fr. 45.00), auf 50 Franken pro Monat für den Internetzugang mit einer Übertragungsrate von 80/8 Mbit/s (statt Fr. 60.00) und auf 5 Rappen pro Minute für Verbindungen (statt Rp. 7.5). Diese Preise sind für eine moderne Grundversorgung angebracht. Der Preisüberwacher empfahl ebenfalls, den Wechsel zwischen Angeboten nicht mehr zu

<sup>1</sup> Swisscom erfüllt den Grundversorgungsauftrag, indem sie die Festnetztelefonie (IP) «Swisscom line basic» für 25.25 Franken pro Monat inklusive Mehrwertsteuer anbietet.

verrechnen und folglich die für die Kundinnen und Kunden anfallende entsprechende Gebühr von 40 Franken abzuschaffen.

Der Bundesrat folgte der Empfehlung des Preisüberwachers hinsichtlich der Abschaffung der Gebühr von 40 Franken bei einem Angebotswechsel. Die Grundversorgungskonzessionärin darf künftig nur noch bei Vertragsabschluss eine einmalige Gebühr von höchstens 40 Franken erheben. Der Wechsel zwischen Angeboten muss hingegen kostenlos sein, unabhängig davon, ob er vom Kunden resp. von der Kundin gewünscht oder von der Grundversorgungskonzessionärin auferlegt wird. Die Preisobergrenzen werden hingegen nicht auf das vom Preisüberwacher empfohlene erschwingliche Niveau gesenkt.

Der Preisüberwacher kritisierte auch die Erhebung von Gebühren beim Versand von Papierrechnungen. Daher spricht er sich für den neuen Artikel 22a FDV aus, gemäss dem der Versand von Papierrechnungen für Nutzerinnen und Nutzer ohne Internetzugang kostenlos sein muss.

[Julie Michel]

### **3 VERANSTALTUNGEN / HINWEISE**

#### **3.1 Der Preisüberwacher veröffentlicht seine aktualisierte Methode zur Berechnung der Spitaltarife: [Link](#)**

##### **Kontakt/Rückfragen:**

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05